

ABSENZEN- UND URLAUBSREGELUNG INKL. FREIE HALBTAGE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schülerinnen und Schüler haben das Recht die öffentlichen Schulen zu besuchen. Sie sind vom Gesetz her zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen können sie für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden (§38 Schulgesetz). Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

UNVORHERGESEHENE ABSENZEN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schülerinnen und Schüler, welche unvorhergesehen für den Schulbesuch verhindert sind (Krankheit, Unfall) werden von ihren Eltern respektive Erziehungsberechtigten für **jeden Abwesenheitstag** via KLAPP-Absenz-Meldung (keine KLAPP-Nachricht) **vor** Schulbeginn abgemeldet. Mit der KLAPP Meldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gilt Ihr Kind als entschuldigt.

Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Schule (Lehrperson) bis ungefähr 10 Minuten nach Schulbeginn nach dem Verbleib des Schülers oder der Schülerin. Kann die Lehrperson die entsprechenden Eltern nicht erreichen, wird die Schulleitung informiert. Die Schulverwaltung und/oder die Schulleitung übernehmen die weitere Suche und Abklärung. Ist keine Klärung innerhalb von einer Stunde erfolgt, kann die Polizei hinzugezogen werden.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Bei unvorhergesehener Abwesenheit organisiert die Lehrperson zusammen mit dem Schüler, der Schülerin die Aufarbeitung des verpassten Lerninhaltes.

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle für das laufende Schuljahr.

VORHERSEHBARE ABSENZEN- UND URLAUBSGESUCHE

Ein Gesuch um vorhersehbare Dispensation muss im Voraus auf dem offiziellen Formular „[Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler](#)“ (Download auf der Homepage der Schule Seengen) an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung beträgt bei Abwesenheiten von 2-5 Tagen, 4 Wochen. Ab einer Abwesenheit ab 6 Tagen muss das Urlaubsgesuch in der Regel mindestens 10 Wochen vor Beginn eingereicht werden.

Gesuche in der Kompetenz der Schulleitung müssen von der Klassenlehrperson mit einer Stellungnahme zum Gesuch ergänzt werden. Der Entscheid über das Gesuch wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt. Die Antragssteller können bei nächst höherer Instanz (Schulleitung oder Bezirksschulrat) eine Beschwerde einreichen.

Die Schülerinnen und Schüler sind in Absprache mit der Klassen- oder Fachlehrperson verpflichtet, den aus vorhersehbaren Absenzen und Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

Diese Regelung gilt für alle Zyklen der Schule Seengen.

KOMPETENZEN ENTSCHEIDE EXKLUSIVE FREIE HALBTAGE (JOKERTAGE)

- bis zu einem Tag/Semester Klassenlehrperson
- Schnuppertage Zyklus 3 Klassenlehrperson
- ab 2. Tag Schulleitung

GRUNDSÄTZE ZU DEN FREIEN HALBTAGEN (JOKERTAGE)

Nach § 16 der Verordnung Volksschule wurde für die Schule Seengen folgendes bestimmt:

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes dürfen zusammengefasst bezogen werden.
 - b) An folgenden Schulanlässen dürfen in der Regel keine freien Schulhalbtage bezogen werden:
 - 1. Schultag
 - Klassenlager
 - Schulreise
 - Exkursionen
 - Projektwoche
 - Sporttag
 - Jugendfest
 - mögliche weitere Schulanlässe gemäss Jahresplanung der Schule Seengen
- Freie Halbtage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
 - Freie Halbtage werden in der Schülerdatenbank erfasst.
 - Freie Halbtage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Arbeitstage im Voraus via KLAPP-Absenzmeldung gemeldet werden. Eine Erfassung in der Kommunikationsplattform KLAPP ist verpflichtend.
 - Freie Halbtage müssen nicht bewilligt werden (Ausnahme siehe unter b).
 - Das Übertragen von nicht bezogenen freien Halbtagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
 - Es ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich.
 - Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.

HANDHABUNG – UNENTSCULDIGTE ABSENZEN

Unbewilligtes Fernbleiben des Unterrichts gilt als unentschuldigte Absenz.

Bei vorsätzlich unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. Wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. (Auszug Schulgesetz §37 Schulversäumnisse)

Gemäss Vorgabe des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) werden an der Oberstufe die unentschuldigten Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen. Am Ende des Semesters bzw. des Schuljahrs werden diese Lektionen in Halbtagen in den Zwischenbericht bzw. in das Jahreszeugnis eingetragen. Dabei gelten vier Lektionen als ein Halbtage. Bleiben drei Lektionen übrig, wird auf einen Halbtage aufgerundet, ansonsten wird abgerundet. Weniger als insgesamt drei Lektionen werden nicht als Absenz im Zwischenbericht und Jahreszeugnis aufgeführt.